Zolltarif für das Zollamt zu Liptingen aus dem Jahre 1678

Von Alfred Eble, Liptingen

Wer von Stockach kommend die Höhe bei Liptingen erklommen hat, erreicht nach wenigen Kilometern beim „Hühnerhof" die ehemalige württembergische Grenze. Heute denkt man sich nichts dabei beim Überfahren dieser Grenze. Jedoch bis zum Jahre 1834, als der Zollverein in Kraft trat, hatte diese Grenze eine gar wichtige Bedeutung; denn vor dem Übertritt galt es, die Zollschranken bei Liptingen und die dortige Abfertigung hinter sich zu bringen. Ein Schlagbaum sperrte die Straße. Zöllner kontrollierten Gepäck und Papiere der Reisenden und kassierten die Zölle, die für den Landesfürsten recht einträglich waren.

Die älteste Kunde eines Zollamtes in Liptingen reicht zurück zum Jahre 1678, als für Liptingen neue Zolltarife erlassen wurden[1]. Doch darf angenommen werden, daß lange vorher schon in Liptingen Zölle erhoben wurden; denn der Flecken hatte als Kameralort der Landgrafschaft Nellenburg nicht nur Bedeutung, sondern war auch immer Grenzort. Neben Stockach war Liptingen die einzige Zollstation in der Umgebung[2]. Eine Schaffhauser Stadtrechnung vom Jahre 1804 besagt, daß die sogenannte „Stockacherstraße" über Thayngen, Singen nach Stockach führte und bei Liptingen eine scharf bewachte Zollstelle passierte[3]. Außerdem lag Liptingen an einer Verbindungslinie von Osten nach Westen, welche die Fuhrleute benutzten, wenn sie von Ulm kommend in Richtung Schaffhausen fuhren. Hier mußten sie dann den Zoll begleichen. Während des Mittelalters lag Liptingen im Schnittpunkt zweier Straßen. Einmal von Rottweil kommend in Richtung Stockach, zum andern von Ulm, Sigmaringen über Liptingen und Engen nach Schaffhausen führend[4]. Liptingen war also an einer Nord-Süd-Verbindung genau so gelegen wie an einer Ost-West-Verbindung. Daraus geht eigentlich die scharfe Bewachung dieser Zollstelle, von der die Schaffhauser Stadtrechnung von 1804 spricht, ebenso hervor wie ihre wichtige Bedeutung.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhielt die österreichische Kammer und Regierung in Innsbruck den Auftrag, Erhebungen über die Verkehrsverbindungen in Vorderösterreich anzustellen, die Aufschluß geben sollten, ob die Straßen innerhalb der österreichischen Zollhoheit den gesamten nord-südlichen und ost-westlichen Verkehr auffangen konnten. Es sollte ferner auch die Möglichkeit der Einführung neuer Zölle geprüft werden, was denn auch 1558 geschah[5]. Die einzelnen Amtsverwalter wurden aufgefordert, Berichte darüber zu fertigen. Die eingegangenen Berichte[6] sagten alle aus, daß sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Bodenseegebiet zwei große Verkehrslinien kreuzten, nämlich eine nord-südliche, die Deutschland mit Italien verband, und eine ost-westliche, die von Deutschland nach Frankreich führte. Die Berichte verzeichnen aber auch die einzelnen Verkehrswege des Bodensee- und Oberrheingebietes sowie deren Bedeutung.

[1] In der Handschrift Nr. 351 im Staatsarchiv Innsbruck wird das Zollamt Liptingen für 1678 genannt.

[2] Otto Stolz: „Zolltarife in Vorderösterreich aus dem 16. und 17. Jahrhundert" S. 134 in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 31/1951.

[3] Ernst Steinemann: „Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben", S. 140 in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 28/1951.

[4] Dr. A. Petermanns geographische Mitteilungen 1906. Darin: „Karte der alten Handelsstraßen in Deutschland" (Nr. 6) von F. Rauers S. 49.

Von der Donau kommend führt die nord-südliche Verkehrsader, bestehend aus verschiedenen Straßenzügen, an den Bodensee, und von da durch das obere Rheintal weiter nach Italien. Die einzelnen aufgeführten Straßen führten alle an österreichischen Zollstellen vorbei. Vom Rheingebiet zogen die Straßen durch die Mittelschweiz nach Italien.

Die allgemeine Richtung der ost-westlichen Verkehrslinie verlief von der Donau zum Bodensee, dann weiter zum Oberrhein und dann schließlich nach Frankreich. In Friedrichshafen mündeten drei Parallelstraßen, welche die Bezeichnung „obere Straße" führten[7]. Dort wurden die Waren auf die Schiffe geladen, über den See gesetzt nach Konstanz, um dann auf der Straße Stein am Rhein zu erreichen.

Die „untere Straße" führte von Ulm oder Biberach über Sigmaringen, Pfullendorf, Stockach, Schaffhausen in den Breisgau und das Elsaß. Für die Kaufmannswaren aus Frankreich, die in Richtung Biberach und Ulm geführt wurden, befand sich in der Landgrafschaft Nellenburg nur eine Straße. Wenn die Kaufleute in umgekehrter Richtung kamen, so hatten sie von Biberach aus die Möglichkeit, auch die „obere Straße" zu benutzen, also eine der oben erwähnten drei Parallelstraßen, die in Friedrichshafen mündeten. Benutzte der Kaufmann aber die „untere Straße", dann passierte er zunächst die Herrschaft Sigmaringen, kam dann gegen Pfullendorf und erreichte nun durch die Landgrafschaft Nellenburg Stockach und fuhr weiter nach Schaffhausen.

In zwei Berichten aus den Jahren 1550 und 1555 wird auch über die Salzfuhren berichtet, ebenso darüber, welches Salz am meisten Verwendung fand. In dem oben erwähnten Bericht von 1550[8] heißt es, daß in der Landgrafschaft Nellenburg kein anderes Salz gebraucht wird, als das auf den Wagen von Augsburg, Ulm und anderen Orten im Lande Bayern allhie vorbei in das Elsaß geführt wird. Der Bericht von 1555[9] besagt, daß zwar über Ulm, Augsburg und Memmingen Scheibensalz aus Reichenhall in die Städte am Bodensee, auch in den Hegau und in die Schweiz in großen Mengen geführt wird, aber das Tiroler Salz sei dort eigentlich doch beliebter als das bayrische und könnte in noch größeren Mengen abgesetzt werden. Demselben Bericht zufolge war Lindau offenbar der Endpunkt für das Tiroler Salz. Es wurde hier aufgestapelt, und die anderen Städte bezogen es von hier. Vermutlich wurde es von Lindau auf dem Bodensee bis Sernatingen (heute Ludwigshafen am Überlingersee) per Schiff transportiert und dann zu Wagen über Liptingen nach Tuttlingen gefahren. Für Fisch- und Kornfuhren, welche die Untertanen von Weingarten gegen Nellenburg in das Amt Stockach führten, mußte schon sehr früh in Sernatingen Zoll bezahlt werden, obwohl dagegen Beschwerde geführt wurde[10]. Dazu waren auch die Untertanen aus Liptingen, Heudorf und Madach verpflichtet. Nach alten Zollquittungen aus dem Jahre 1804/05[11] zahlte Cyprian Liebherr aus Liptingen, als er Korn gen Tuttlingen führte, seinen Zoll, und zwar für 9 Malter Korn

[5] Staatsarchiv Innsbruck, Abteilung Ferdinandea Repertorium Nr. 81. fol. 94 ff. – Die Berichte der einzelnen Amtsverwalter umfassen insgesamt 16 Stück. Der erste Bericht trägt das Datum vom 12. 4. 1548. Der letzte Bericht datiert vom 4. 9. 1558.

[6] Bericht vom 4. 9. 1558. „Obere Straße": a) Leutkirch - Buchhorn (Friedrichshafen) b) Waldsee - Weingarten - Buchhorn c) Biberach - Wangen - Buchhorn

[7] Bericht vom 4. 9. 1558 aaO.

[8] Bericht 10 von 1550.

[9] Bericht 15 von 1555. Vogt, Amtmann und Landschreiber von Bregenz.

[10] Staatsarchiv Innsbruck, Putsch Repertorium Band 4 S. 354/55: Nellenbirgischer Brief Karl V. von 1520.

[11] Die Zollquittungen wurden bei Renovationsarbeiten im Anwesen des Johann Breinlinger, Stockacherstraße, gefunden. Sie befinden sich in Privatbesitz.

18 Kr. nach Tarif. Jakob Hauser, Wirt zum Pflug in Tuttlingen, machte in den Jahren 1795 bis 1805 regelmäßig Salzfuhren von Sernatingen über Liptingen nach Tuttlingen. In Sernatingen, wo er das Salz in Empfang genommen hatte, zahlte er als Zoll für 5 Faß bayrisches Salz 40 Kr.[12].

Wo früher das Zollamt lag, wissen wir nicht. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde am heutigen Ortsausgang in Richtung Tuttlingen ein Zollhaus errichtet (heute Gasthaus „Adler").Dasselbe diente jedoch nur etwa 30 Jahre seinem angestammten Zweck und wurde 1740 verkauft[13]. Die Gründe, die zu einem Verkauf führten und deshalb zur Auflösung des Zollamtsgebäudes beitrugen, sind nicht bekannt. Die Akten schweigen sich auch darüber aus, wo anschließend die Zölle eingezogen wurden. Erzherzog Karl von Österreich bezeichnete den Waldhof, heute ein Gasthaus 3 km von Liptingen entfernt an der Bundesstraße 14, im Volksmund die Bezeichnung „Schuhfranz" führend, während der Schlacht bei Stockach-Liptingen am 25. März 1799 als das Zollhaus[14].

Die in der Folge der Türkenkriege eingetretene äußerst schwache Finanzlage Österreichs mußte zu beseitigen versucht werden[15]. Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1558 eine längst geplante Zollerhöhung in Vorderösterreich eingeführt, die zur Behebung der finanziellen Not beitragen sollte[16]. Die Erhöhung der Zölle betraf vor allem sogenannte Luxuswaren (Waren aus Gold und Silber sowie Edelsteine) und die daraus hergestellten Waren[17]. Es scheint so, daß die Einnahmen die geplante Höhe nicht erreichten, weshalb immer wieder neue Zolltarife erlassen wurden. So 1586 für die Vorlande, gültig für den Breisgau, den Schwarzwald, das Elsaß und den Sundgau. Das Jahr 1618 brachte wiederum neue Tarife für die meisten österreichischen Zollstellen in den Vorlanden[18]. Der Tarif von 1586 wurde erlassen im Namen Ferdinands II., die von 1618 von Erzherzog Maximilian[19], während die 1678 für Liptingen erlassenen Zolltarife im Namen Kaiser Leopolds I. als Landesfürsten erlassen wurden[20].

Wenn wir zwischen den einzelnen Tarifen Vergleiche anstellen, so fällt auf, daß Seidenwaren mit Gold- und Silberfäden von 1586 bis 1618 um durchschnittlich 4 fl und Seidenwaren ohne Gold- und Silberfäden um 2 fl im Durchschnitt angehoben wurden. Die Erhöhung der Gebühren erreichte teilweise sogar das Doppelte. Während Gewürze und Spezereien in dem Tarif von 1586 nur summarisch genannt sind[21], führt sie der Tarif von 1618 und 1678 einzeln auf[22].

Die Liptinger Zolltafel von 1678 ist mit der von 1618 in allen wichtigen Bestimmungen und Tarifen fast gleich. Neu ist bei Liptingen lediglich die Verzollung von Tabak und Spielkarten sowie Modewaren aus Frankreich und den Niederlanden, ebenso „Galanteriewaren" aus Frankreich kommend und mit Seide vermengt[23].

[12] Siehe auch Tarif von 1678.
[13] Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 229. Spezialakten der Landgemeinden.
[14] Walter Lang: Die Flurnamen von Neuhausen ob Eck 1930. S. 158.
[15] E. Steinemann aaO. S. 154.
[16] O. Stolz aaO. S. 134.
[17] O. Stolz. S. 134 ff.
[18] O. Stolz. S. 134.
[19] O. Stolz. aaO. S. 139 und 141.
[20] Staatsarchiv Innsbruck, Handschrift Nr. 351.
[21] Tarif von 1586: „Zolltafel in Vorlanden", abgedruckt bei O. Stolz S. 139. siehe Anm. 2.
[22] a) Tarif von 1618: „Zolltafel zu Altorff", abgedruckt bei O. Stolz S. 141,
b) Der Tarif von 1678 für das Zollamt zu Liptingen befindet sich im Staatsarchiv Innsbruck, Handschrift Nr. 351, fol. 207-223.
[23] Zolltafel zu Liptingen 1678 fol. 218 (siehe Anmerkung 22b).

Von diesem Zolltarif des Jahres 1678, wie auch bei den anderen, gab es Vergünstigungen. Die Untertanen, die Pferde zum eigenen Gebrauch in der Landvogtei kauften, waren vom Zoll befreit. Hatte das Pferd jedoch einen Wert von über 20 Gulden, mußte 1 Kr. für jeden Kaufgulden entrichtet werden. Wer im Hegau „und deren Enden herum" wohnte und ein Pferd zum eigenen Gebrauch erwarb, mußte ebenfalls 1 Kr. für jeden Kaufgulden entrichten. Der Zoll mußte nur an einer Zollstation gegeben werden, worüber eine Bescheinigung ausgefertigt wurde[24]. Die Eidgenossen jedoch waren mit ihren Gütern, Waren und Rossen, die sie aus dem Reich in die Schweiz führten, vom Zoll gänzlich befreit; die Güter mußten allerdings zum eigenen Gebrauch bestimmt sein. Für solche Güter, die in der Schweiz hergestellt und ausgeführt wurden, war nur die Hälfte an Zoll abzugeben. Was aber aus Frankreich, Italien, Savoyen, Burgund und anderen Ländern in das Reich eingeführt wurde, mußte mit vollen Gebühren beglichen werden[25]. Diese Begünstigungen, welche die Schweizer Bürger nicht nur an der Liptinger Zollstelle genossen, waren die Folge der sogenannten Erbvereinigung. Es handelte sich dabei um Verträge des 15. und 16. Jahrhunderts, worin sich Österreich und die Schweiz gelobten, einander nie mit Krieg zu überziehen und den gegenseitigen Warenverkehr so zu gestalten, daß für beide Teile keinerlei Nachteile entstünden[26]. Offenbar wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts an der Zollstelle zu Liptingen und an anderen Zollstätten diese erbvereinsgemäßen Zollabmachungen nicht ganz eingehalten, so daß am Wiener Hof von schweizerischer Seite energisch darauf gedrungen wurde, sich in Liptingen und an anderen Zollstellen besser an die Verträge zu halten[27]. Auch die Strafen sind in den einzelnen Zolltarifen vermerkt. Im Liptinger Tarif von 1678 ist allerdings nur angegeben, daß alle Handels- und Gewerbeleute verpflichtet sind, die Waren "anzuzeigen", wer aber durch „Betrug und Contrabande" versucht, den Zolltarif zu umgehen, der sollte sein zollbares Gut verwirkt haben. Der „Verpröcher" aber sollte bestraft werden[28].

Die Waren, die im Zolltarif genannt sind, lassen auf einen mannigfaltigen und regen Betrieb am hiesigen Zollamt schließen.

Zolltafel zu Liptingen[29]

„Wir Leopold entbieten allen und jeden Kaufleuten, Gewerbs- und Handelsleuten, auch deren Factoren, Dienern und Fertigern der Kaufmannswaren und Gütern, auch allen Wagnern, Fuhrleuten, Samern in und außer Landes, und sonst allen und jeden Untertanen und Leuten, auch den anderen, die durch unsere Landvogtei Ober- und Niederschwaben auf der Straßen fahren, so für unser Zollamt zu Liptingen gut gebrauchen, unser Gnads und alles Guts . . ." Weiter heißt es in der Einleitung, daß die bisherigen notwendigen Erhebungen von etlichen Gütern aufgehoben werden und dafür auf dieselben und andere Waren wie auch Personen von neuem ein ordentlicher Zoll gelegt und geschlagen wird. Der alte Zoll wird zum Teil erhöht und

[24] Zoltafel zu Liptingen 1678 fol. 218/219.
[25] Zolltafel zu Liptingen 1678 fol. 221.
[26] E. Steinemann: aaO. S. 141 ff.
[27] E. Steinemann: aaO. S. 157.
[28] Zolltafel zu Liptingen 1678 fol. 222
[29] Bei der Handschrift Nr. 351 handelt es sich um eine in der zweiten Hälfte des 17. Jhdts. angelegte Sammlung „aller schwäbischen Ämter – Zolltafeln".

gesteigert. Fürderhin sollen alle Waren und guter Wein abgezollt werden. „Von heute dato an[30] soll dieser Zoll durch den Zoller und Gegenschreiber zu Liptingen eingefordert werden.

„Und lautet die Zolltafel von Wort zu Wort wie hernach folget: Erstlichem von jedem Centen gespunnen, gezogen oder geschlagen Goldt oder Silber Thuech und anders so von Goldt oder Silber gemacht und gewirkt ist, desgleichen Edelgestain, Perlen, Klainot, Medeyen und dergleichen 10 Gulden (fl). Tuets ain Pfund = 6 kr.

Item von allen bloßen Seidenwaren, die nicht von Goldt oder Silber geschlagen oder gemacht sind als nemblich Carmesin[31] und gemain Sametatlas, allerley Taffet, Mailändersamet, und anderer gewebter Seiden, Zendel[32], Porten[33], Futterseiden von Carmesin und allerley Farben, seidene Porten, Sametporten, Hauben, Schleppen an Klaidern, Handschuech, Girtel, seidene Schuechpantoffel, und von allen anderen so von Seiden gearbeitet, von jedem wienischen Centen 5 fl. Tuets ain Pfund = 3 kr.

Item von jedem wienischen Centen rohe Seiden, wie sie von den Würmben[34] gesponnen wird 5 fl. Tuets ain Pfund 3 Kr.

Item von jedem Wiener rauher, grober Seiden, Strusi genannt, desgleichen Filisel, Pavella, Arnesi oder Toppi[35] so gespunnen und nit gezogen wird 2 fl 30 Kr. Tuets ain Pfund 1½ Kr.

Von jedem Centen Paumwoll oder anderer Arbeit darunter Seiden gewirkt ist, Mittelarbeit genannt, 2 fl 30 Kr. Tuets ain Pfund 1½ Kr.

Von jedem Centen Schambloth, Tesserin, das so guet als Schambloth oder Machay[36] 1 fl 40 Kr. Aain Pfund 1 Kr.

Von jedem Centen Floreth[37] 2 fl 30 Kr. Ain Pfund 1½ Kr.

Von jedem Centen Spaletti, Strusi und anderer dergleichen Colderawaren[38] (mindere Seidenwaren) 1 fl 40 Kr. Ain Pfund 1 Kr.

Von ainem jeden wienischen Centen Zobl[39] 13 fl 20 Kr. Ain Pfund 8 Kr.

Von ainem Centen allerley Mader, Lux oder Härmelin 5 fl. Ain Pfund 3 Kr.

Von ainem Centen Fech oder Schönwerck[40] und Wolfen Fueter 3 fl 20 Kr. Ain Pfund 2 Kr.

Von jedem Centen Fixen[41] und allen anderer gemainen Fueter 1 40 Kr. Ain Pfund 1 Kr.

Von ungearbeitetem Fell von Schaf; Mann und Frauenpelz, item Härmelin, Schafen und aller anderer dergleichen Waren von jedem Centen 40 Kr. Ain Pfund ½ Kr.

Von rohen Fellen, jedem Zenten 20 Kr.

Von jedem Centen Leinwand, niederländisch Nilbe genannt, 20 Kr.

[30] Der Zolltarif für Liptingen wurde in Innsbruck am 16. 12. 1678 ausgefertigt.
Beschreibung der Waren:
[31] Carmesin = roter Farbstoff.
[32] Zendel = Zindel = feines Leinengewebe.
[33] Porten + Borte: als Besatz dienendes Band.
[34] Würmben = Seidenraupen (Rohseidenherstellung)
[35] Filisel, Pavella, Arnesi, Toppi = verschiedene Seidenwaren, bestehend aus gröberer Seide.
[36] Schambloth, Tesserin, Machay = konnte nicht ermittelt werden.
[37] Floreth = grobes Seidengespinst; auch Abfall von guter Seide.
[38] Colderawaren = mindere Seidenwaren, dazu auch Spaletti.
[39] Zobel = sibirischer Marder.
[40] Schödwerck = Werg = Abfall von Flachs oder Hanf.
[41] Fixen = im Tarif als Wildware bezeichnet.

Von jedem Centen gemainen Weiß und gefärbten Golschen oder Zwilch[42] 10 Kr.

Von ainem Centen Kupfer, so aus dem kaiserlichen Erbland eingeführt wird, es sei Hungarisch, Greiff oder Württembergisch 45 Kr.

Von jedem Centen Schwazer oder Tirolischem Kupfer 30 Kr.

Kupferner Trat oder gearbeitetes Kupfergeschirr von jedem Centen 45 Kr.

Von jedem Centen Messing, Messingtrat oder Plech 45 Kr.

Von ainem Centen Zynn 10 Kr.[43].

Von Leder, Juchtin genannt, verarbeitet und unverarbeitetes Leder, so außer das Reich geführt wird 20 Kr.

Von ainem Centen Leder, so nit außer das Reich geführt wird 10 Kr.

Von ainer Judenperson zu Roß 20 Kr.

Von ainer Judenperson zu Fuß 10 Kr.

Was sie aber mit ihnen zu Ruggen führen, soll sonderbar verzollt werden.

Von ainem ganzen Faß Wezstain 10 Kr.

Von einem Puchs Vaaß, daraus Streel (Kämme), Pfeifen, Messerschalen und dergleichen gemacht und gearbeitet wird 20 Kr.

Von ainem Centen Safran so aus Frankreich kommt 2 fl 30 Kr.

Von allerley Gewürz und Spezereien nämlich Pfeffer, Zugger, Musgat, Negeln[44] von jedem Centen 20 Kr.

Item welsche, niederländische und alle anderen dergleichen Tücher, von jedem wienischen Centen 10 Kr.

Von ainem Samb[45] Glassachen so von Genua eingeführt 6 fl.

Ferner von jedem Centen wienisch allerley gemainer Waren und Kramerei als Paumwullene Hemeter[46], Handschuech, lederne Goller[47] und Girtel, Nestel[48], geblaichter Zwirn oder Faden, Leder, Parchet auch allerley Farben, Feigen, Mandel, Weinpör, Reis, Vitriol[49], Prasillen,[50], Holz, Appoteggerei, Stockvisch, Häring, Platteisen, Weinstain, Pley, Eisen, Plöch, Streel, Öle, Honig, Papier, Lebzelten[51], Pfeifen, Toggen, Messer, Haarperlen, gemain Winterwaren, item Wollfedern und alle andern dergleichen gemain Waren 10 Kr.

Von diesen Waren haben die Zollbeamten mit Beobachtung eines jeden Wertes nach Guetdünken den Zoll einzuverlangen.

Von jedem Centen wienischen Quecksilber oder Zinnober 20 Kr.

Von ainem Höpfenfaß 3 Kr.

Von ainem Faß Farbkraut 3 Kr.

Von ainem Centen nußbaumene, aichene oder Furnier auch öschene Pröter und Holz 2 Kr.

[42] Zwilch = Drell.
[43] Laut Kameralbeschluß vom 6. 4. 1701 muß von allerhand Metall oder aus Messing gezogenen Knöpfen und mit falschem Gold karnierter Knöpfe von jedem Stück 48 Kr. einverlangt werden.
[44] Negeln = Nelken.
[45] Samb = Saum = Traglast eines Tieres.
[46] Paumwullene Hemeter = Hemden aus Baumwolle.
[47] Goller = Frauenkragen.
[48] Nestel = Schuhriemen.
[49] Vitriol = wasserlösliches schwefelsaures Salz.
[50] Prasillen = Brasil = leinwandbindiges Dreivierteltuch.
[51] Lebzelten = Lebkuchen.

Von ainem Sack hilzenen Schisseln 3 Kr. Geschirr 4 Kr.

Von ainem Stibich Neaspelen[52] 12 Kr.

Von ainem Karren mit Kösten[53] 6 Kr.

Von ungelöstem Hafer 4 Kr.

Von ainem Malter Glattkorn, Ravensburger Maß, so außer Landesvogtei geführt, 2 Kr.

Von ainem Malter Rauhkorn, so außer Landesvogtei geführt, 1 Kr.

Von ainem Ochsen oder Kuh, so nit österreichischer Untertanen gehörig, 1 Kr.

Von schweizerischem Vieh aber 2 Kr.

Von ainem ungarischen Ochsen oder dergleichen Größe 6 Kr.

Von ainem Stier und Mastkuh 4 Kr.

Von ainem jährigen Kalbele 2 Kr.

Von ainem Mastschwein 1 Kr.

Von ainer Gaiß oder Schaf 2 Pfennig.

Von Kälbern und dergleichen ½ Kr.

Von Schwein, Schaf, Gaiß und dergleichen, so nit österreichischer Untertanen zugehörig 1 Pfennig.

Ain Aimer Seewein 1 Kr. Veltliner, Rhein- oder Neckarwein 1 Kr. Branntwein und Malvasier[54] 5 Kr.

Von ainer Scheiben Salz 1 Kr. Von ainem Salzfaß 8 Kr.

Von ainem Faß Ops[55] oder Nüsse 12 Kr. 1 Sack dergleichen 2 Kr. Ain Faß grünes Ops 6 Kr. 1 Sack 6 Kr.

Von ainem Centen Peitlthuech 10 Kr.[56]

Von ainem Centen Taback 10 Kr.

Von ainem Centen Kardten 10 Kr.

Von ainem Centen französische Handschuech 40 Kr.

Französische, niederländische und dergleichen Modezeug von ainem Centen 20 Kr.

Von dergleichen Galanteriewaren, so unterschiedlich aus Frankreich kumbt und mit Seiden vermengt ist, von jedem Centen 40 Kr.

Von französischen und taitschen Cramerei nach Guetbefindenheit ihrer Waren.

ROSS-Zoll

Von ainem ganzen Pferde, so aus der Landvogtei, Italien oder anderen Orten außer des Hegäus geführt wird 2 fl. Von ainem Wallach oder Feldpferd 1 fl 20 Kr. Von ainem gemainen Roß 30 Kr. Von ainem Fillin 15 Kr.

[52] Neaspelen = südliche Baumfrucht. Stibich = vermutlich gleichbedeutend mit dem alten Stückmaß Stiege (Steige) = 20 Stück.
[53] Kösten = Eßkastanien.
[54] Malvasier = Südwein, ursprünglich vom Peloponnes.
[55] Ops = Obst.
[56] Im Tarif von 1618 fehlt diese Aufzählung. Sie erscheint im Liptinger Tarif erstmalig.